

59. Kann in der Zustimmung zur Verfügung eines Anderen eine eigene Verfügung gefunden werden?

BGB. § 816.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 10. Oktober 1932 i. S. Firma F. & Co.
(Bekl.) w. F. Th. W. (kl.). IV 232/32.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin hatte eine größere Menge Sojabohnenschrot bei der Firma B. & St. eingelagert, die ihrerseits einen Teil dieses Lagergutes im Gewicht von 183 Tonnen der Firma G. R. zur Aufbewahrung gab. Durch Vertrag vom 15. November 1929 übereignete die Firma B. & St. zur Sicherung eines ihr gewährten Kredits von 90000 RM. der Beklagten 313 Tonnen des Lagergutes. Die Übergabe wurde dadurch ersetzt, daß bezüglich des an die Firma G. R. weitergegebenen Postens der Herausgabeanpruch abgetreten und wegen des Restes von 130 Tonnen eine Verwahrung zu Gunsten der Beklagten vereinbart wurde. Im Einverständnis mit der letzteren hat die Firma B. & St. beide Posten weiterveräußert. Den Erlös von 40685,48 RM. erhielt die Beklagte zur Abdeckung des gewährten Kredits.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Beklagte als Nichtberechtigter über das Lagergut verfügt habe, und verlangt Herausgabe des an sie gezahlten Veräußerungserlöses im Teilbetrage von 6100 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat demgemäß erkannt. Es nimmt an, daß der Klagenanspruch schon durch die Weiterveräußerung der im Lager der Firma B. & St. verbliebenen 130 Tonnen gerechtfertigt sei. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus: Die Beklagte habe durch den Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. November 1929 das Eigentum an den im unmittelbaren Besitz der Firma B. & St. verbliebenen 130 Tonnen nicht erlangt, weil die hierzu nach § 933

BGB. erforderliche Übergabe nicht erfolgt sei. Die Klägerin sei also zunächst noch Eigentümerin dieses Teiles des Lagergutes geblieben. Sie habe aber dann ihr Eigentum dadurch verloren, daß die Firma B. & St. das Lagergut an gutgläubige Dritte weiterveräußerte. Insofern sind die Ausführungen des Berufungsgerichts bedenkensfrei. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Mit Recht wendet sich diese aber gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte es gewesen sei, die über das Eigentum der Klägerin verfügt habe. Die Verfügung, durch welche die Klägerin ihr Eigentum verlor, war die Veräußerung an gutgläubige Dritte. Diese geschah aber durch die Firma B. & St. Sie nahm die Veräußerung im eigenen Namen vor; sie war es auch, welche die Veräußerungsbedingungen und die Höhe des Kaufpreises bestimmte. Das Berufungsgericht hat dies nicht verkannt. Es meint gleichwohl, die Beklagte als die Verfugende ansehen zu können, weil sie ihre Zustimmung zur Veräußerung gegeben und mit der Firma B. & St. vereinbart habe, daß der Erlös ihr zugute kommen solle. Dadurch aber, daß die Beklagte der Veräußerung der Waren durch die Firma B. & St. zustimmte, wurde sie nicht selbst diejenige, die über die Waren verfügte. Noch weniger konnte sie es dadurch werden, daß ihr die Firma B. & St. versprach, ihr den Erlös der Veräußerung zuzuwenden. Allerdings kann auch eine bloße Zustimmung zur Rechtshandlung eines Anderen die maßgebliche Verfügung enthalten. Dies trifft dann zu, wenn ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand verfügt und der Berechtigte hierzu seine Einwilligung gegeben hat (§ 185 BGB.). Die Beklagte war aber nicht die Berechtigte; sie glaubte es nur zu sein. Diejenige Rechtshandlung, die den Eigentumsverlust der Klägerin herbeiführte, war allein die Veräußerung durch die Firma B. & St. Der im Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1912 (SfB. 1912 S. 584 Nr. 5) behandelte Fall lag anders. Dort geschah die Veräußerung durch einen Einlagerer, nicht durch den Lagerhalter.

Wenn das Berufungsgericht weiter meint, eine ausdehnende Auslegung des § 816 BGB. sei deswegen geboten, weil sonst der Klägerin überhaupt kein Anspruch zustehe, so trifft auch diese Erwägung nicht zu. Die Firma B. & St. hat nicht nur den widerrechtlichen Eingriff in das Eigentum der Klägerin vorgenommen.

Sie ist auch diejenige, die durch diesen Eingriff etwas erlangt hat; denn sie hat den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises erworben und auch den Kaufpreis im Sinne des § 816 BGB. erlangt. Er wurde zwar nicht an sie selbst ausgezahlt, wohl aber für sie an die Beklagte. Die Firma B. & St. war es daher auch, die durch die von ihr vorgenommene Verfügung bereichert wurde, indem ihre Zahlung an die Beklagte ihre Kreditschuld minderte.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich zugleich, daß auch die Weiterveräußerung der bei der Firma G. R. eingelagerten Ware den eingeklagten Teilanspruch nicht zu stützen vermag. Er entfällt ohne weiteres, wenn die Beklagte durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 934 BGB. Eigentümerin der Ware geworden ist. War das Eigentum der Klägerin aber erhalten geblieben und hat sie dieses erst durch die Weiterveräußerung verloren, so schlägt auch hier § 816 BGB. nicht ein, weil eben nicht die Beklagte veräußert hat, sondern die Firma B. & St.